

03. November 2020

Anforderungen VOR der Einführung eines landesweiten Qualitätsmonitorings in der Kindertagesbetreuung

Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses 6/7693 vom 14. Dezember 2017 ("Allgemeines Qualitätsmonitoring für die frühkindliche Bildung einführen") sieht vor, „ausgehend von einer Analyse bereits bestehender Qualitätsmanagementsysteme und unter Berücksichtigung bisheriger Aktivitäten wissenschaftlich fundierte Prozesse der Qualitätsentwicklung, der Qualitätssicherung und des Qualitätsmonitorings in den Einrichtungen der frühkindlichen Bildung zu entwickeln, die multiperspektiv und multimethodal angelegt sind. Dieser Prozess soll im Dialog mit den öffentlichen und freien Trägern der frühkindlichen Bildung stattfinden.“ (Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/7693, S.2)

Dieser Prozess der **Überprüfung bestehender Instrumente und Methoden zur Qualitätsüberprüfung in Kindertageseinrichtungen hat bisher nicht stattgefunden**. Die von Sturzbecher et al. (2019) durchgeführte und vorgestellte Analyse der Qualitätsmanagementsysteme frühkindlicher Bildung in Brandenburg prüfte lediglich, welche Qualitätsmanagementsysteme in der Kitalandschaft bereits angewandt werden. Eine wissenschaftliche Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Prüfinstrumente und Methoden fand im Zuge dieser Analyse nicht statt.

Zudem muss der landesweit verpflichtenden Überprüfung von Qualität ein gemeinsamer Prozess der Konsensfindung für einen **landesweiten Qualitätsrahmen** zwischen den Beteiligten der Verantwortungsgemeinschaft (Land, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kommunen und Einrichtungsträgern) **vorgeschaltet** werden.

Im Rahmen des **Beteiligungsprozesses zur Reform des Kindertagesstättengesetz** hat das MBJS ExpertInnen eingeladen, Empfehlungen zu verschiedenen Aspekten zu erarbeiten. Dabei befasst sich auch eine Arbeitsgruppe mit dem Thema Qualität und Aufgaben. In dieser AG wurde bei der Beratung am 15. September 2020 unter anderem die Empfehlung ausgesprochen, einen landesweiten Qualitätsrahmen zu schaffen, der für vielfältige Arbeitsansätze offen ist. Konkrete Details zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sollen in weiteren Beratungen bearbeitet werden. Eine Ausschreibung für ein Qualitätsmonitoring zum jetzigen Zeitpunkt greift dem Gesetzgebungsprozess voraus und konterkariert ihn sogar.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg (LIGA) erwartet deshalb vom zuständigen Ministerium, dass die beabsichtigte Ausschreibung umgehend gestoppt und weitere Schritte in einem gemeinsamen Prozess mit allen Akteuren der Verantwortungsgemeinschaft vereinbart werden.

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
 für das Erzbistum Berlin e.V. und
 für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
 Tornowstraße 48, 14473 Potsdam
 Telefon 0331 - 284 97 - 63
 Telefax 0331 - 284 97 - 30
 E-Mail info@liga-brandenburg.de
 Web www.liga-brandenburg.de



1) Grundlage für ein Qualitätsmonitoring muss ein vereinbarter Qualitätsrahmen sein

In einem dialogischen Verfahren muss ein gemeinsamer Qualitätsrahmen sowie eine weitergreifende Qualitätsvereinbarung zwischen dem MBSJ, den kommunalen Jugendämtern, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den weiteren Verbänden der Kitaträger sowie Vertreter*innen aus der Wissenschaft ausgehandelt werden. Der Qualitätsrahmen beschreibt Qualitätskriterien, die sich an der landesspezifischen Grundlage der der Bildung- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätten in Brandenburg, den „Grundsätzen der elementaren Bildung“ orientieren (vgl. Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/7693). In der Qualitätsvereinbarung einigen sich die Akteure auf ein System von Maßnahmen, welches eine fortlaufende Qualitätsentwicklung aller Brandenburger Kindertageseinrichtungen auf der Basis von Qualitätsstandards sicherstellt. Erst wenn diese Qualitätsvereinbarung steht, kann die Vielfalt der Arbeit und Konzepte der Brandenburger Kindertagesstätten auch in einem Qualitätsmonitoring abgebildet werden.

2) Eine Analyse bestehender Prüfinstrumente und Methoden muss durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut erfolgen, welches über eine europaweite Ausschreibung akkreditiert wird

Die Brandenburger Verbände der Wohlfahrtspflege verfügen bereits über bundesweit eingesetzte Instrumente zur Qualitätsentwicklung, Sicherung und Evaluation. Diese umfassenden Qualitätsmanagement- und Prüfsysteme erfüllen alle empirisch begründeten Kriterien, die ein Verfahren zur Qualitätsentwicklung, Sicherung und Evaluation aufweisen muss (vgl. Sturzbecher, Dusin & Lippert 2019). Der Landtagbeschluss (Landtag Brandenburg, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/7693) unterstreicht die Etablierung eines Qualitätsmonitorings, welches auf Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation den Einsatz bestehender multimethodaler und multiperspektivischer Instrumente und Methoden zur Qualitätsüberprüfung ermöglicht. Eine solche wissenschaftliche Prüfung der einzelnen Instrumente und Methoden zur Evaluation von Kita-Qualität muss durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut erfolgen.

3) Erweiterte Prüfungsbefugnisse müssen mit den Beteiligten ausgehandelt werden

Eine verpflichtende Qualitätsüberprüfung durch lediglich ein Instrument, welches nicht in einem demokratischen Beteiligungsprozess abgestimmt sowie gebilligt wurde, stellt einen Eingriff in die Rechte örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kita-Träger dar.

Wir haben erhebliche Bedenken, ob dieses Vorgehen durch die in § 45 SGB VIII geregelte ordnungsrechtliche Aufsicht über Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe gedeckt ist.

Gegenstand einer Prüfung nach § 45 SGB VIII durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe können lediglich Aspekte sein, welche Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII betreffen.

Eine geplante landesgesetzliche Ermächtigung der obersten Landesjugendbehörde (MBSJ) würde ohne entsprechende Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ein regelhaft eingreifendes Handeln gegenüber Trägern in Form einer hoheitlichen Überprüfung von Qualität in Kindertagesstätten darstellen und ist daher unzulässig.

Auch die Begründung, die Grundlage zur Stärkung von Strukturqualität auf valider Datenbasis zu schaffen, rechtfertigt einen solchen hoheitlichen Eingriff nicht.

Kontakt

Sybill Radig, Leiterin Fachausschuss Kinder Familie Jugend

sybill.radig@drk-lv-brandenburg.de